

Der Strafprozess

Bevor es zu einem Strafprozess kommt, muss eine Straftat zuerst angezeigt werden. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann bei Gericht, der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft Anzeige gegen eine Person oder gegen Unbekannt erstatten. Jede Anzeige wird von der Polizei an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Im Ermittlungsverfahren prüft die Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit der Polizei zunächst, wer als Täterin oder Täter in Frage kommt und ob es einen hinreichenden Tatverdacht gibt. Nur dann erhebt die Staatsanwaltschaft eine Anklage und nur dann kommt es – wenn das Verfahren nicht z. B. wegen Geringfügigkeit eingestellt wird – zur Hauptverhandlung, dem eigentlichen Strafprozess.

Je nach Schwere der Tat, die der angeklagten Person vorgeworfen wird, entscheiden eine Einzelrichterin bzw. ein Einzelrichter oder mehrere Richterinnen und Richter gemeinsam. Leichtere Vergehen werden in der Regel am Amtsgericht von einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter verhandelt. Nur wenn gegen Urteile von Einzelrichterinnen und -richtern Berufung oder Revision eingelegt wurde und die Verfahren in höheren Instanzen verhandelt werden, entscheidet eine ganze Richterschaft bzw. die Richterschaft und Personen im Schöffendienst über den Fall. Bei mehreren Berufsrichterinnen und -richtern leitet eine Person als Vorsitz die Verhandlung.

Ablauf einer Gerichtsverhandlung bei einem Strafprozess (*Jugendstraßprozess)

1. Die Richterin oder der Richter (bei mehreren der Vorsitz) lässt die Sache aufrufen und die Prozessbeteiligten in den Saal eintreten.
2. Die (vorsitzende) Richterin oder der (vorsitzende) Richter eröffnet die Verhandlung. Die Anwesenheit der angeklagten Person und der geladenen Zeuginnen und Zeugen wird überprüft. Oft werden die bezeugenden Personen bereits jetzt über die Wahrheitspflicht belehrt. Dann müssen sie zuerst im Gerichtsflur Platz nehmen.
3. Die angeklagte Person wird von der Richterin oder vom Richter zu ihrer Person befragt (Name, Alter, Beruf, Wohnort, monatliches Nettoeinkommen, Vorstrafen).
4. Die Staatsanwaltschaft liest die Anklageschrift vor.
5. Die Richterin oder der Richter weist die angeklagte Person auf ihr Recht zur Aussageverweigerung hin. Der angeklagten Person steht es frei, sich zu äußern; niemand muss sich selbst belasten. Die Aussageverweigerung darf nicht zu Lasten der angeklagten Person ausgelegt werden.
6. Die Verteidigung, auf eigenen Wunsch auch die angeklagte Person, nimmt zur Anklage Stellung. In höheren Instanzen ist mindestens eine Verteidigung Pflicht. Richterin bzw. Richter, Staatsanwaltschaft und Verteidigung können der angeklagten Person Fragen stellen, die diese jedoch nicht beantworten muss.
7. Es folgt die Beweisaufnahme. Die Richterin oder der Richter fordert die Bezeugenden auf, zur Sache auszusagen. Danach können die Staatsanwaltschaft und anschließend die angeklagte Person und ihre Verteidigung Fragen an die Bezeugenden und an die Sachverständigen stellen. Ziel der Beweisaufnahme ist es, zu überprüfen, inwieweit die Tatbeteiligung der angeklagten Person zweifelsfrei nachgewiesen ist und inwieweit die Voraussetzungen für eine Bestrafung gegeben sind.
8. Das Gericht beschließt darüber, ob die Bezeugenden vereidigt werden sollen.
9. Bei Jugendstraßprozessen erhält die Jugendgerichtshilfe das Wort zu Ausführungen über die sozialen und familiären Verhältnisse sowie die Entwicklung und Reife der angeklagten Person. Auch die Eltern von jugendlichen Angeklagten dürfen sich äußern.
10. Der Vorsitz schließt die Beweisaufnahme und bittet Staatsanwaltschaft und Verteidigung um ihre Plädoyers.
11. Die Staatsanwaltschaft hält ihr Plädoyer und stellt ihren Antrag.
12. Die Verteidigung hält ihr Plädoyer und stellt ihren Antrag.
13. Die angeklagte Person erhält die Gelegenheit zum „letzten Wort“.
14. Die Richterinnen und Richter ziehen sich zur Beratung des Urteils zurück.
15. Urteilsverkündung und Begründung durch die Richterin, den Richter oder die Richterschaft.
16. Der Vorsitz belehrt über die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen. Er schließt die Verhandlung.

Ist das Urteil rechtskräftig, d. h. wurden innerhalb der gesetzlichen Frist keine Rechtsmittel eingelegt, dann erfolgt die Vollstreckung des Urteils (Antritt der Freiheitsstrafe, Bezahlen der Geldstrafe usw.), sofern es keinen Freispruch gab.

Aufgaben und Rechte der Beteiligten im Strafprozess

Richterinnen und Richter

Alle rechtsprechenden Personen haben sich anhand der Akten über den Fall informiert und dürfen Fragen stellen. Die Richterin oder der Richter mit dem Vorsitz leitet den Prozess. Bei berechtigtem Verdacht auf **Be-fangenheit** kann eine angeklagte Person eine Richterin oder einen Richter ablehnen. Richterinnen und Richter haben, wie Staats- und Rechtsanwältinnen und -anwälte auch, Jura studiert. Meist können nur die Studierenden mit den besten Examensnoten Richterin oder Richter werden. Bezeugende oder Besuchende, die sich unangemessen verhalten, kann der Vorsitz durch den **Justizwachtmeister** des Saales verweisen lassen. Über die Schuldfrage der angeklagten Person und das Strafmaß stimmen die Richterschaft und Schöffinnen und Schöffen gemeinsam ab, wobei die jüngste Person im Schöffendienst mit ihrem Vorschlag beginnt und die dienstälteste Richterin bzw. der dienstälteste Richter am Schluss an der Reihe ist.

Schöffinnen und Schöffen

Personen im Schöffendienst sind ehrenamtliche **Laienrichterinnen und -richter**. Jede Person aus Deutschland über 25 Jahre kann zur Übernahme dieses Ehrenamtes verpflichtet werden. Nur wenige Personengruppen dürfen das Amt ablehnen, z. B. Menschen über 70 Jahre, Apothekerinnen und Apotheker ohne Gehilfen, alleinerziehende Väter oder Mütter. Die Schöffinnen und Schöffen werden auf Vorschlag der Gemeinde (Zufallsliste oder Liste von Kandidaten, die sich freiwillig gemeldet haben) von einem besonderen Ausschuss beim Amtsgericht für vier Jahre gewählt. Schöffinnen und Schöffen helfen an Amts- und Landgerichten vor allem bei schwerwiegenden Tatvorwürfen an der Urteilsfindung mit. Sie dürfen genau wie Berufsrichterinnen und -richter Fragen an die Prozessbeteiligten stellen und haben auch bei der Urteilsfindung und der Strafzumessung das gleiche Stimmgewicht. In Jugendstraftprozessen soll eine Schöffin weiblichen Geschlechts sein und beide sollen besondere Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen haben, also z. B. Lehrkraft oder Erziehungskraft sein.

Gerade da, wo eine Person von der Staatsgewalt am stärksten betroffen sein kann, bei Strafprozessen, sollen ausgewählte Mitbürgerinnen und -bürger „im Namen des Volkes“ auch über die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze im Verfahren wachen. Außerdem behält die Rechtsprechung durch eine verantwortungsvolle Beteiligung von Laien auch mehr

Kontakt zu den Lebensverhältnissen verschiedener Bevölkerungskreise.

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Die Staatsanwaltschaft ist die eigentliche Strafverfolgungsbehörde, die **Polizei** ist ihr „verlängerter Arm“. Vor Gericht vertritt die Staatsanwaltschaft als Vertretung des Staates die Anklage. Im Prozess muss sie die vorher von ihr verfasste **Anklageschrift** verlesen, in der die der angeklagten Person zur Last gelegten Taten genau beschrieben und die Paragraphen, gegen die Person verstoßen haben soll, angegeben sind. In ihrem **Plädoyer** fasst die Staatsanwaltschaft die Ergebnisse der Beweisaufnahme aus ihrer Sicht zusammen und schlägt ein Strafmaß (oder Freispruch) vor. Oftmals ist sein Strafvorschlag strenger als das von der Verteidigung vorgeschlagene, jedoch soll die Staatsanwaltschaft nicht nur die für die angeklagte Person negativen Aspekte berücksichtigen.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Rechtsanwältinnen und -anwälte sorgen in Strafprozessen als Verteidigerinnen und Verteidiger dafür, dass eine tatverdächtige Person (**Mandantin/Mandant**) ihre Rechte wahrnehmen und ihre Interessen vertreten kann. Bei Verfahren vor dem Landgericht und allen höheren Instanzen besteht Anwaltszwang; hat die angeklagte Person keine Verteidigung gewählt, so wird ihm eine **Pflichtverteidigung** beigeordnet. Dazu befragt die Verteidigung vor dem Prozess ihre Mandantin oder ihren Mandanten, eventuell auch Zeugen, das Opfer, die Jugendgerichtshilfe oder die Polizei, und bespricht anschließend mit der Mandantin oder dem Mandanten eine Verteidigungsstrategie. Dabei darf die Anwältin oder der Anwalt jedoch nicht von sich aus auf die Verabredung von Lügen hinwirken. Die Verteidigung hat das Recht, Anträge zu stellen, in die Akten einzusehen, mit der angeklagten Person auch in der Untersuchungshaft zu sprechen und vor Gericht Anträge zu stellen. Im Hauptverfahren hält die Verteidigung ein **Plädoyer**, in dem sie die Ergebnisse der Beweisaufnahme aus ihrer Sicht bzw. aus der Sicht der angeklagten Person zusammenfasst und ein Strafmaß oder Freispruch vorschlägt.

Tatverdächtige

Eine tatverdächtige Person, gegen die ein Strafverfahren geführt wird, bezeichnet man im Ermittlungsverfahren als **Beschuldigte/Beschuldigten**, nach Erhebung der Anklage als

Angeschuldigte/Angeschuldigten und nach Eröffnung des Hauptverfahrens als **Angeklagte/Angeklagten**. Die angeklagte Person hat während des Verfahrens die Gelegenheit, sich umfassend zu äußern und zu verteidigen, falls erforderlich auch mit einer gerichtlich zugelassenen und vereidigten dolmetschenden Fachkraft. Sie ist aber auch berechtigt, die Aussage zur Sache zu verweigern, ohne dass ihr das vonseiten des Gerichts negativ angerechnet werden darf. Sie unterliegt vor Gericht **nicht** der Wahrheitspflicht; Lügen bezeichnet man als Schutzbehauptungen. Eine Verurteilung ist nur möglich, wenn Staatsanwaltschaft und Gericht den Tatbestand eines Strafgesetzes, die Rechtswidrigkeit der Tat und die Schuld der angeklagten Person zweifelsfrei nachweisen.

Zeuginnen und Zeugen

Zeuginnen und Zeugen sind vor Gericht ein wichtiges, wenn auch nicht immer zuverlässiges Beweismittel. Sie sollen meist als Augenzeuginnen und -zeugen wahrheitsgemäß über Tatsachen aussagen. Jede bezeugende Person ist verpflichtet, vor Gericht zu erscheinen. Im Falle unentschuldigter Abwesenheit können Zeuginnen und Zeugen zwangsweise polizeilich vorgeführt oder mit Ordnungsgeld oder gar Ordnungshaft belegt werden. Zeuginnen und Zeugen sind zur Aussage und zur Beantwortung von Fragen verpflichtet.

Ein **Aussageverweigerungsrecht** haben folgende Personen:

1. Nahe Angehörige, Ehepartnerin oder -partner und Verlobte oder Verlobter der angeklagten Person. Über ihr Aussageverweigerungsrecht müssen solche Zeuginnen und Zeugen von der Richterschaft belehrt werden.
2. Bestimmte Personen aufgrund ihrer beruflichen Vertrauensstellung (z. B. Ärztinnen/Ärzte, Geistliche, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte).
3. Jede bezeugende Person hat für einzelne Fragen ein Aussageverweigerungsrecht, wenn die Beantwortung sie selbst oder nahe Angehörige der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde.

Schließlich hat jede bezeugende Person die Pflicht, ihre Aussage zu beenden, wenn es vom Gericht verlangt wird. Aber auch uneidliche Falschaussagen von Zeuginnen und Zeugen werden bestraft. Unabhängige **Sachverständige** erstellen für das Gericht bei schwierigen Sachverhalten, die Spezialkenntnisse verlangen, Gutachten; häufig sind dies medizinische, technische oder psychologische Gutachten.

Das Opfer einer Straftat tritt im Strafprozess meist als Zeugin oder Zeuge in Erscheinung; in bestimmten Fällen kann es auch als **Nebenkläger** auftreten und dadurch im Prozess Anträge stellen oder unter Umständen auch Rechtsmittel gegen ein Urteil einlegen.

Jugendgerichtshilfe (nur bei Jugendstraftprozessen)

Die Jugendgerichtshilfe, meist eine Abteilung des örtlichen Jugendamtes, macht sich vor dem Prozess durch Befragen der angeklagten Person, ihrer Eltern, Erziehungskräften und engen Bezugspersonen ein Bild von der **Persönlichkeit** der angeklagten Person, ihrer **Reife** und ihren **Lebensumständen**. Im Jugendstraftprozess sagt eine Vertretungsperson der Jugendgerichtshilfe dann über die so gewonnenen Erkenntnisse aus.

Weitere Personen

Die **Protokollführung** (Urkundsbeamte oder -beamter der Geschäftsstelle) muss über die Verhandlung eine Niederschrift anfertigen. Sie ist Grundlage für mögliche Berufungs- oder Revisionsverfahren und daher sehr wichtig. **Journalistinnen und Journalisten** informieren die Öffentlichkeit über bedeutsame Prozesse. Dabei versuchen die berichterstattenden Personen, die Tat und den Prozess in einem Zeitungsartikel oder Radiobeitrag kurz und möglichst interessant darzustellen. Es gibt auch spezielle Gerichtszeichnerinnen und -zeichner, die Szenen aus Prozessen darstellen, weil in Deutschland Ton-, Bild- und Videoaufnahmen während eines Prozesses nicht erlaubt sind.

Werden in einem Prozess Angeklagte oder Zeuginnen und Zeugen befragt, die nicht gut deutsch sprechen, so wird ihnen eine vereidigte **dolmetschende Fachkraft** zur Seite gestellt.